

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf

Stadtrat Dübendorf

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf
(Dübendorf - Fällanden - Schwerzenbach)

Erneuerungswahl der Mitglieder der Römisch-katholischen Kirchenpflege sowie deren Rechnungsprüfungskommission für die Amtsdauer 2018 – 2022

Wahlanordnung, Leere Wahlzettel und Beiblatt

Der Stadtrat Dübendorf als kreiswahlleitende Behörde ordnet den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2018 – 2022 für folgende Behörden auf

Sonntag, 15. April 2018, an:

- **Römisch-katholische Kirchenpflege Dübendorf**
(7 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)
- **Rechnungsprüfungskommission der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf**
(5 Mitglieder, davon eines als Präsidentin oder Präsident)

In Anwendung von Art. 9 der Kirchgemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf sowie Art. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar sind die Mitglieder der Körperschaft, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind, sowie ihren politischen Wohnsitz in den drei Gemeinden haben (zu beachten ist § 23 des Gesetzes über die politischen Rechte GPR).

In Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR wird für jede Behörde den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, haben sich bis spätestens am **31. Dezember 2017** bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienste, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, schriftlich zu melden. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren, und teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Formulare für die Aufführung auf dem Beiblatt können bei den Gemeinde- resp. Stadtverwaltungen des Wahlkreises sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2018 bezogen werden.

Gegen diese Anordnung kann, **innert 5 Tagen** von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 72, 8001 Zürich, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.

Dübendorf, 24. November 2017

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)